

Anzeige einer Sentinelhaltung von Geflügel



Zur Vorlage beim Veterinäramt des Landkreises Cuxhaven,
Vincent-Lübeck-Straße 2
27474 Cuxhaven
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-cuxhaven.de

Hiermit zeige ich die Haltung von Enten und/oder Gänsen zusammen mit Hühnern und/oder Puten (sog. Sentineltieren) zur Früherkennung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest nach **§ 7 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung** an:

Anzeigende Person	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon/Fax	E-Mail
Ort der Sentinelhaltung (falls abweichend von den o. g. Angaben)	
Registriernummer (nach ViehVerkV)	

Ich erkläre hiermit verbindlich, **entsprechend den Vorgaben der Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung** (s. Abdruck auf der Rückseite) folgende Tiere gemeinsam und räumlich zusammen zu halten, nämlich

Tierart	Anzahl
<input type="checkbox"/> Gänse	
<input type="checkbox"/> Enten	
<input type="checkbox"/> Hühner	
<input type="checkbox"/> Puten	

Haltungsart	<input type="checkbox"/> Freiland
<input type="checkbox"/> Stall	<input type="checkbox"/> Wasserfläche vorhanden
<input type="checkbox"/> Voliere	<input type="checkbox"/> (sonstiges)

Mir ist bekannt, dass ich gem. § 7 Abs. 2 Satz 6 der Geflügelpest-Verordnung jedes verwendete Stück Geflügel unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (AIV) untersuchen zu lassen habe und erkläre hiermit, betroffene Tiere ohne Verzögerung folgender Untersuchungseinrichtung vorzulegen:

**Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Martin-Niemöller-Straße 2, 26133 Oldenburg,
Tel.: 0441-9713-0, Fax: 0441-9713-121, E-Mail: poststelle.LVI-OL@laves.niedersachsen.de**

§ 7 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung¹:

(2) Enten und Gänse dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der jeweiligen Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Anstelle der Untersuchung nach Satz 1 kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter in den Fällen des Satzes 4 jedes verwendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 hat der Tierhalter der zuständigen Behörde die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat dem Tierhalter über die Anzeige eine Bestätigung auszustellen.

Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

¹ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), in der aktuell geltenden Fassung.